

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS**

**BAUGRENZE**

**STRASSENBEZUGSLINIE**

**ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**

**BRÜCKEN**

**MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE § 2 NUMMERN 4 UND 5 DES PLANTEXTES)**

**REINE WOHNGEBIETE**

**ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**

**GEWERBEGEBIETE**

**ZAHL DER VOLLOGESCHOSSE**

ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IX

ZWINGEND z.B. ①

DIE UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN DES § 2 NUMMER 3 DES PLANTEXTES ZUGELASSEN WERDEN KANN z.B. (VI)

**GRUNDFLÄCHENZAHL** z.B. GRZ 0,8

**GESCHOSSFLÄCHENZAHL** z.B. GFZ 2,2

**OFFENE BAUWEISE** 0

**GESCHLOSSENE BAUWEISE** 9

**TRAUFHÖHE BEZOGEN AUF NN ALS HÖCHSTGRENZE** z.B. TRH 46,5 m

**BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**

**FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER**

**GRÜNFLÄCHEN**

**STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**

**FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**

**VORHANDENE BAUTEN**

**LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET**

**VORHANDENE ABWASSERLEITUNG**

**UNVERBINDLICHE VORMERKUNG**

**UNTERRIDSCHES ANLAGE**

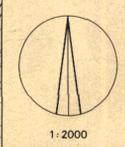
**HINWEIS**

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Leiten durch den Bebauungsplan Bahrenfeld 2, Lurup 50 Bl. 2 vom 5.5.82 (GVBl. S. 110)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 23. November 1976

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
- Im Gewerbegebiet sind auf dem Flurstück 349 der Gemarkung Groß Flottbek Anlagen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
  - Auf dem Flurstück 218 der Gemarkung Groß Flottbek ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücks ein eingeschossiges Clubhaus mit den für die festgesetzte Nutzung "Private Sportanlage" notwendigen Räumen zulässig.
  - Im Bereich der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Stiftung - Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)) können auf der gekennzeichneten Fläche zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
  - Die festgesetzten mit A gekennzeichneten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Fußgängerbrücken einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
  - Das festgesetzte mit B gekennzeichnete Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

**BAHRENFELD 2**

**BEZIRK ALTONA** **ORTSTEIL 216**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Statistik in der Hafenschifffahrt**

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

In § 6 des Gesetzes über die Statistik in der Hafenschifffahrt vom 28. September 1970 mit der Änderung vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 Seite 267 und 1973 Seite 471) wird das Datum „31. Dezember 1976“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1979“.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Bahrenfeld 2**

Vom 23. November 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 2 für den Geltungsbereich Flottbeker Drift — über das Flurstück 335, Südgrenze des Flurstücks 336, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 337, Westgrenze des Flurstücks 338, Südgrenzen der Flurstücke 230 und 2542 der Gemarkung Groß Flottbek — Stiefmütterchenweg — Nordgrenze des Flurstücks 218, Westgrenze des Flurstücks 220, über die Flurstücke 214 und 213 der Gemarkung Groß Flottbek — Blomkamp — Flottbeker Drift — Achtern Styg — Luruper Hauptstraße — Luruper Chaussee — Notkestraße — über das Flurstück 349, Westgrenze des Flurstücks 349, West- und Südgrenze des Flurstücks 341, Südgrenzen der Flurstücke 348, 353 und 354, Ostgrenze des Flurstücks 2086 der Gemarkung Groß Flottbek — Vorbeckweg (Bezirk Altona, Ortsteil 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind auf dem Flurstück 349 der Gemarkung Groß Flottbek Anlagen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
2. Auf dem Flurstück 218 der Gemarkung Groß Flottbek ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein eingeschossiges Clubhaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Private Sportanlage“ notwendigen Räumen zulässig.
3. Im Bereich der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Stiftung — Deutsches-Elektronen-Synchrotron (DESY)) können auf der gekennzeichneten Fläche zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
4. Die festgesetzten mit A gekennzeichneten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Fußgängerbrücken einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
5. Das festgesetzte mit B gekennzeichnete Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1976

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 13	DONNERSTAG, DEN 26. FEBRUAR	1987
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 2 .....	75
—	Druckfehlerberichtigungen .....	76

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 2

Vom 17. Februar 1987

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

#### § 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 2 vom 23. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 222) wird folgende Vorschrift angefügt:

- „6. Für das Gewerbegebiet im Eckbereich der Luruper Chaussee/Notkestraße gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).“

#### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 1987.